



# BANKEN UND VERSICHERUNGEN

## GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (SNA)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00318

CCNL per i dipendenti delle agenzie di assicurazione in gestione libera (SNA) - 04.02.2011 sottoscritto da UNAPASS, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, FNA, UILCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil <sup>1</sup>	Beitrag <sup>2</sup>		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>3</sup>	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,25% <sup>4</sup>	1% <sup>4</sup>	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,25% <sup>4</sup>	1% <sup>4</sup>	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,25%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2%, sofern der/die Arbeitnehmer/in denselben oder einen höheren Beitrag einzahlt.

## GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (UNAPASS)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00317

CCNL per i dipendenti delle agenzie di assicurazione in gestione libera (UNAPASS) - 20.11.2014 sottoscritto da ANAPA, UNAPASS, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, FNA, UILCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil <sup>1</sup>	Beitrag <sup>2</sup>		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>3</sup>	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,25% <sup>4</sup>	1% <sup>4</sup>	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,25% <sup>4</sup>	1% <sup>4</sup>	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,25%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2%, sofern der/die Arbeitnehmer/in denselben oder einen höheren Beitrag einzahlt.

## GAKV VERSICHERUNGEN - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00231

CCNL per il personale non dirigente dipendente di assicurazioni - 22.02.2017 sottoscritto da ANIA, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, F.N.A., SNFIA, UILCA - UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil <sup>1</sup>	Beitrag <sup>2</sup>		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>3</sup>	Arbeitgeber <sup>5</sup>	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%		2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993				
+ teilweise Zuweisung der angereiften Abfertigungsposition	50%; 60%; 70%; 80%; 90%	0,75%	2%	
+ vollständige Zuweisung der Abfertigungsposition	100%		2%	
+ fehlende Zuweisung der Abfertigung	4	1% <sup>6</sup>	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Im Sinne des Art. 86 und des Anhangs Nr. 13 des Kollektivvertrags für die nicht leitenden Angestellten der Versicherungsbranche muss für die Bestimmung der Jahresentlohnung, auf die der Fondsbeitrag berechnet wird, ausschließlich der Jahresbetrag herangezogen werden, der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung laut geltender Gehaltstabelle für die betreffende Beschäftigtenklasse in der jeweiligen Gehaltsebene vorgesehen ist, in die der/die betreffende Arbeitnehmer/in eingestuft ist. Ebenfalls berücksichtigt werden muss die Amtszulage für Funktionäre, wenn es sich um Verwaltungspersonal oder um das in Teil III der Sonderregelung beschriebene Personal handelt. Für Versicherungsakquisiteure gilt der Jahresbetrag, der in der Bezügetabelle für die einzelnen Klassen und Gehaltsebenen ausgewiesen ist. Für die Versicherungsakquisiteure wird der Fondsbeitrag auch auf den unter lit. b) des Art. 153 des Kollektivvertrags vorgesehenen Anteil der Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das in Abschnitt II des Teils III der Sonderregelung beschriebene Personal wird der Fondsbeitrag auch auf die Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das Einstellungsjahr wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, erfolgt die Beitragseinzahlung am 1. Jänner des Folgejahres und wird auf die zum betreffenden 1. Jänner geltenden Gehaltsbestandteile berechnet.) Für das Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, werden die eventuell ab dem 1. Jänner zu viel eingezahlten Beitragsanteile vom Unternehmen über die Bezüge gutgeschrieben, auf die der Arbeitnehmer auf jeden Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hat).

3. Mindestbetrag, damit der Arbeitnehmer Anspruch auf den Arbeitgeberbeitragsanteil hat. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil kann erhöht oder vermindert werden; diese Änderung muss dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mitgeteilt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres. Das Mitglied kann seinen Beitragsanteil ändern; er kann zwischen folgenden Prozentsätzen der wie unter Punkt 1 definierten Entlohnung wählen: 0,75%; 1%; 2% 3%; 4%, 5%, 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Diese Option ist nur für die so genannten "alten Mitglieder von alten Fonds" vorgesehen; dabei handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 21. April 1993 bereits in Zusatzrentenformen eingetragen waren, die bereits vor dem 15. November 1992 gegründet worden waren (Datum des Inkrafttretens des Ermächtigungsgesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992).

5. Art. 82 des Kollektivvertrags vom 6. Dezember 1994 und Absatz 1 des Punkts 4a) und die dazu gehörige Protokollanmerkung im Anhang Nr. 15 zum Kollektivvertrag enthalten zusammen zum letzten Mal auf nationaler Ebene Angaben zur Mindesthöhe des Arbeitgeberbeitragsanteils. Dieser wird mit Wirkung ab 1.1.1997 mit 2% festgelegt. In Art. 82 des genannten Kollektivvertrags wird für die künftige Festlegung des Arbeitgeberanteils allerdings auf die betriebliche Ebene verwiesen. Die Festlegung des Arbeitgeberanteils erfolgt in der Form und bis zu den Grenzen, die in Art. 85 des genannten Kollektivvertrags vorgesehen sind.

6. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich hier um 50% des Arbeitgeberanteils für Personen handelt, die die auflaufende Abfertigung im Betrieb weiterführen. Der Arbeitgeber kann für einen höheren Arbeitgeberanteil (siehe Punkt 5) optieren; in diesem Fall passt sich der Arbeitnehmeranteil automatisch an.

## GAKV MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE UND BERUFSFELDER DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00271

CCNL per i quadri direttivi, gli impiegati e gli ausiliari delle banche di credito cooperativo, casse rurali ed artigiane - 21.12.2012 sottoscritto da FEDERCASSE, DIRCREDITO, FABI, FIBA/CISL, FISAC-CGIL, SINCRRA-UGL Credito, UILCA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer gemäss nationalen Kollektivvertrag der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo/Casse Rurali ed Artigiane beitreten.

	Abfertigungsanteil <sup>1</sup>	Beitrag <sup>2</sup>		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>3</sup>	Arbeitgeber <sup>4</sup>	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	2%	4,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	2%	4,4%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für diejenigen Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 2001 angestellt wurden, wurde mit dem 1. Januar 2008 der Arbeitgeberanteil auf 5,20% festgelegt.

## GAKV KREDITWESEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00287

*CCNL del credito - 31.03.2015 sottoscritto da ABI, DIRCREDITO-FD, FABI, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, SINFUB, UGL CREDITO, UILCA, UNISIN*

**Dem Fonds können alle beschäftigten Arbeitnehmer beitreten, die dem nationalen Kollektivvertrag angehören, der von der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo/Casse Rurali ed Artigiane“ abgeschlossen wurde.**

Für die beschäftigten Arbeitnehmer der Kredit- und Finanzunternehmen und die Beschäftigten der kontrollierten Unternehmen, die Kredit- und Finanzaktivitäten im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 385/93 oder zweckdienliche Aktivitäten im Sinne der Artt. 10 und 59 des selben Dekrets ausführen, ist vom nationalen Kollektivvertrag weder ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeitrag noch die Überweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen, da es sich hierbei um Sachgebiete der zweiten Verhandlungsebene handelt. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil <sup>1;3</sup>	Beitrag		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer <sup>2</sup>	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%			

- Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
- Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
- Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.